trag zur Erfüllung der NATO-Bündnisverpflichtungen um insgesamt 1.900 Dienstposten verstärkt.

Das TerrFüKdoBw ist das operative Pendant zum Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam, das weiterhin verantwortlich für die Führung der deutschen Einsatzkontingente und der einsatzgleichen Verpflichtungen bleibt.

Die vorgesehenen Veränderungen beschränken sich auf das Kommando der Streitkräftebasis und das bisherige Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr. Der Aufgabenübergang wird so ausgestaltet, dass die Führungsfähigkeit bruchfrei sichergestellt ist.

Mit Aufstellung des TerrFüKdoBw stellen wir die nationale territoriale Führungsfähigkeit über das gesamte Spektrum »Frieden - Krise - Krieg« her. Damit schaffen wir die erforderlichen Rahmenbedingungen, um unseren vielfältigen Aufgaben noch besser gerecht werden und weiterhin unseren Beitrag zur Sicherheit unseres Landes sowie zur Erfüllung unserer Bündnispflichten leisten zu können.

## Personalgewinnung – Personalbindung – Personalentwicklung – 1. Mannheimer Dienstrechtsforum vom 18. bis 19.05.2022

Vom 18. bis 19.05.2022 fand an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung in Mannheim (HS Bund – FB BWV) das 1. Mannheimer Dienstrechtsforum zum Thema »Personalgewinnung - Personalbindung - Personalentwicklung« statt.\* Veranstaltet wurde das Forum vom Mannheimer Institut für das Personalmanagement der Bundeswehr (MIP) als Teil der HS Bund – FB BWV. Der Direktor des Instituts, Prof. Dr. Michael Kawik, hatte die Veranstaltung zusammen mit den Mitgliedern des MIP organisiert und führte an beiden Tagen durch die Veranstaltung.

Eröffnet wurde das Forum am 18.05.2022 um 17.00 Uhr von der Dekanin des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung, Sylvia Jahnz. Das anschließende Grußwort sprach der Präsident der HS Bund, Dr. Benjamin Limbach. Sowohl die Dekanin Jahnz als auch der Präsident Dr. Limbach hoben die Gründung des MIP und das 1. Mannheimer Dienstrechtsforum als sehr positiv hervor und betonten insbesondere die besondere Bedeutung und Einzigartigkeit dieses Instituts. Die zahlreichen Gäste der Veranstaltung hatten anschließend ab 18.30 Uhr Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen und gemeinsamen Austausch im Rahmen eines »Ice-Breakers«. Bis in den Abend hinein nutzten die Gäste dieses Angebot, fanden einen gemeinsamen Einstieg in die Veranstaltung und konnten sich bei herrlichem Wetter auch der Speisen und Getränke erfreuen.

Am 19.05.2022 begrüßte Prof. Dr. Kawik im großen Hörsaal die ca. 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft, Forschung, Rechtsprechung und Praxis.

Den ersten Vortrag hielt sodann Prof. Dr. Jan Bergmann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, zum Thema »Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Beamtenrecht«. Er setzte sich hierbei mit Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz auseinander und betonte, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine Hürde zum Einstieg in den öffentlichen Dienst seien. Die Verwaltung habe einen Beurteilungsspielraum

bei der Frage, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignungskriterien des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz erfülle. Sodann vertiefte Prof. Dr. Bergmann seine Ausführungen zu jedem einzelnen Eignungsmerkmal des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz. Sehr interessant waren schließlich seine Beispiele aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Nach einer ausgiebigen Diskussion trugen Prof.in Dr. Sabine Leppek und Prof. Dr. Harald Kania vom Zentralbereich der HS Bund in Brühl zum Thema »Spieltheorie und Beurteilungsrecht« vor. Beide betonten unter Bezug auf zahlreiche Quellenangaben, dass eine stetige Unzufriedenheit mit dem Beurteilungssystem bestehe und sich viele Beschäftigte mehr Feedback wünschten. Richtwerte für die Vergabe von Beurteilungsnoten führten häufig zu einer »unnatürlichen Verteilung«. Anhand des Beispiels einer Hirschjagd verdeutlichten die Vortragenden die »Hirschjagdparabel« von Rousseau, die in der Spieltheorie als Grundlage verschiedener Szenarien verwendet wird. Das Publikum wurde in das Spiel der Hirschjagd aktiv eingebunden und konnte hierbei auch abstimmen.

Prof. Dr. Philipp-Sebastian Metzger von der HS Bund – FB BWV hielt sodann einen sehr interessanten Vortrag zum Thema »Die große Freiheit - Zur rechtlichen Ausgestaltung des militärischen Dienstrechts« und beleuchtete hierbei personalrechtliche Aspekte im soldatischen Bereich im Vergleich zu den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorgaben.

Es folgte ein spannender Einstieg in die »Eintritts- und Austrittshemmnisse im öffentlichen Dienst« von Prof. Dr. Jochen Hartmannshenn von der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. In seinem Vortrag setzte sich Prof. Dr. Hartmannshenn intensiv mit der Entwicklung der Personalstruktur im Beamtenverhältnis, der Arbeitsmarktlage als externen Faktor der Mitarbeitergewinnung, den Vor- und Nachteilen des Beamtenverhältnisses bei der Mitarbeitergewinnung und den Möglichkeiten der Erleichterung der Mitarbeitergewinnung auseinander. Hierbei verglich er das Beamten- mit dem Arbeitsverhältnis im Bereich der Altersversorgung, Hinterbliebenenversorgung, Dienstunfähigkeitsversorgung und Arbeitsplatzsicherheit, was auf reges Interesse der Teilnehmenden stieß.

Im Anschluss an eine Mittagspause konnte Prof.in Dr. Ute Schäffer-Külz von der HS Bund – FB BWV die Teilnehmenden mit ihrem Vortrag zum Thema »Die Bedeutung der sozialen Wahrnehmung in der Personalarbeit« begeistern. Sie referierte zu den Unterschieden des schnellen und langsamen Denkens und zeigte deren Auswirkungen auf die Personalgewinnung, Personalbindung und Personalentwicklung auf. Schließlich stellte sie informativ dar, was man gegen Ungerechtigkeiten in der Personalauswahl auf individueller und organisatorischer Ebene tun könne.

Die Diplom-Sozialwissenschaftlerin und interkulturelle Mediatorin Hayat Erten ging anschließend mit ihrem Vortrag auf das »Vielfaltsmanagement im öffentlichen Dienst« ein. In diesem Vortrag ging es z.B. um den Begriff des Vielfaltsmanagements, den Frau Erten mit der Anerkennung der Gleichberechtigung unterschiedlicher Identitäten und Lebensentwürfe und dem

BWV 8 · 2022

<sup>\*</sup> Das Tagungsprogramm ist im Internet abrufbar unter https://www.maipm. de/mannheimer-dienstrechtsforum. Zum 1. Mannheimer Dienstrechtsforum zur »Personalgewinnung – Personalbindung – Personalentwicklung« an der HS Bund – FB BWV wird alsbald ein Sonderheft mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen erscheinen.

Engagement gegen Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit beschrieb.

Prof. Dr. Hans Markus Heimann von der HS Bund in Brühl – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung referierte über »Quotenregelungen im öffentlichen Dienst«. Zunächst stellte er Quotenregelungen als grundrechtsdogmatische Frage dar und erläuterte, dass Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz ein objektiver Verfassungsgrundsatz und ein grundrechtsgleiches Recht sei. Spannend gelang es ihm, dem Publikum aufzuzeigen, dass Durchbrechungen des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz möglich seien. Hierzu brachte er die Beispiele Religionslehrer, Priester/Rabbiner als Bundesbeamte, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz, Einstellungsquoten für ehemalige Soldatinnen und Soldaten und Frauenquote.

Christian Müller von UBS Europe SE aus Frankfurt trug abschließend zum Thema »Personalgewinnung in der Privatwirtschaft« vor. Hierbei erläuterte er die sechs Stufen des Personalgewinnungsprozesses. Diese Stufen seien (1) Zukünftige Aufgabenstellung des Teams, (2) Zielkultur und Fähigkeiten, (3) Zielprofil des Teams und Erfüllungsquote durch das aktuelle Team, (4) Kriteriendefinition zur Personalauswahl, (5) Personalsuche und Einstellungsprozess und (6) Kontinuierliche Weiterentwicklung.

Zum Ende der Veranstaltung zog Prof. Dr. Kawik ein positives Resümee. Insgesamt war die Veranstaltung für alle eine große fachliche und persönliche Bereicherung. Das gegenseitige Kennenlernen, die spannenden Vorträge und der Gedankenaustausch standen im Mittelpunkt des 1. Mannheimer Dienstrechtsforums. Die Teilnehmenden gingen mit dem Ziel auseinander, ihren Austausch weiter voranzutreiben.

RDir Dr. Siebo Adena, Mannheim

## Unfall im Dienst: Was tun, wenn private Gegenstände Schaden nehmen?

Die Allgemeine Regelung A-2170/17 »Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden« ist in Anlehnung an die »Sachschadenserstattungsrichtlinie« des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 28.03.2019 (Az. D4–30302/31#3) grundlegend überarbeitet worden. Sie regelt, in welchen Fällen es Zuwendungen für private Sachschäden gibt, die im Dienst entstanden sind.

Ein Fall, wie er immer wieder vorkommen kann: Ein Bundeswehrangehöriger erleidet während einer Dienstfahrt einen Verkehrsunfall. Er bleibt unverletzt, aber persönliche Gegenstände wie etwa seine Jacke oder sein privates Handy gehen dabei kaputt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann hier eine Billigkeitszuwendung zum Ausgleich von Schäden an privaten Gegenständen in Betracht kommen.

Einzelheiten dazu finden Angehörige der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung jetzt in der aktualisierten Version der A-2170/17, die mit Wirkung zum 27.06.2022 in Kraft getreten ist.

Sie regelt unter anderem, wer im Einzelfall zuständig ist, welche Voraussetzungen für eine Zuwendung gegeben sein müssen, welche Schäden berücksichtigungsfähig und wie hoch die Zuwendungen maximal sind. Wichtig ist, dass es sich – in Anlehnung an die versorgungsrechtlichen Regelungen zum Dienstunfall – grundsätzlich um ein unfallähnliches Ereignis handeln muss, bei dem nur zufällig kein Körperschaden entstanden ist.

Autorin: RDir'in Andrea Beesten-Weiß, BMVg - R III 5

## Buchbesprechungen

**Detterbeck, Steffen**: **Allgemeines Verwaltungsrecht**. Mit Verwaltungsprozessrecht. Verlag C.H.Beck, 20. Aufl., München 2022. XXXIX, 743 Seiten, Softcover (kartoniert). 27,90 €. ISBN 978-3-406-78715-7.

Dieses Buch enthält das Allgemeine Verwaltungsrecht nebst dem dazu gehörigen Prozessrecht in seiner ganzen Breite und in der notwendigen Tiefe. Steffen Detterbeck (Professor an der Philipps-Universität Marburg) will das Verständnis für die Gesamtzusammenhänge wecken und die Einordnung neu auftretender Probleme ermöglichen. 44 Übersichten und Prüfschemata sowie textliche Hervorhebungen und prüfungsbezogene Hinweise lenken den Blick auf das Wesentliche. Ein ansprechendes Druckbild (mit Nachweisen in den Fußnoten) ermuntert zur mitarbeitenden Lektüre.

Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel. Das erste Kapitel behandelt die Grundlagen und Grundbegriffe (Begriff der Verwaltung, Verwaltungsrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts, Rechtsquellen des Verwaltungsrechts, Verwaltungsverfahrensgesetze, Organisation der Verwaltung, wichtige Handlungsgrundsätze, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Ermessen, Beurteilungsspielraum und unbestimmter Rechtsbegriff, subjektives öffentliches Recht und Verwaltungsrechtsverhältnis). Das zweite Kapitel befasst sich mit den Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Realakte, Pläne, Privatisierung der Verwaltung - privatrechtliches Handeln) und das dritte Kapitel mit dem Verwaltungsverfahren. Dem Recht der öffentlichen Sachen (Kapitel 4) folgt die Verwaltungsvollstreckung (Kapitel 5). Das sechste Kapitel ist der Staatshaftung gewidmet (Amtshaftungsanspruch, Entschädigungsansprüche für Eigentumseingriffe, Aufopferungsanspruch, Folgenbeseitigungsanspruch, öffentlich-rechtlicher Erstat-

190 BWV 8 · 2022